



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Fraktion DIE LINKE.
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrates
Tilo Wirtz

GZ: (OB) 65

Datum: - 7. SEP. 2020

Parken des privaten Kfz für städtische Angestellte und Beschäftigte der DREWAG
AF0728/20

Sehr geehrter Herr Wirtz,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung besteht.

Nach der Rechtsprechung des Sächsischen Obergerichtes besteht für einzelne Stadtratsmitglieder ein Antwortanspruch nach § 28 Abs. 6 SächsGemO nur dann, wenn lediglich eine einzelne Angelegenheit, d. h. ein einzelner/konkreter Lebenssachverhalt betroffen ist. Ein Antwortanspruch besteht jedoch nicht, wenn die Anfrage darauf abzielt, sich einen allgemeinen Überblick zu verschaffen. Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein; vgl. SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28. Das Sächsische Obergericht verweist Fragesteller, die sich einen allgemeinen Überblick verschaffen wollen, auf das Fragerecht nach § 28 Abs. 5 SächsGemO. Fragen zu sämtlichen Angelegenheiten der Gemeinde können danach erst gestellt werden, wenn die Unterstützung eines Fünftels der Mitglieder des Stadtrates vorliegt.

Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Fragen habe, werde ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch beantworten.

1. **„Welche Möglichkeiten gibt es für städtische Angestellte an den verschiedenen Verwaltungsstandorten, das private für den Arbeitsweg genutzte Kfz zu parken? Dabei konkret: Gibt es seitens der Stadt dafür vorgehaltene Kontingente oder müssen sich die entsprechenden Personen an die Möglichkeiten im öffentlichen Verkehrsraum halten?“**

Grundsätzlich besteht nicht die Möglichkeit, Stellflächen für private Kfz vorzuhalten. Es werden Parkflächen für Dienstfahrzeuge zur Verfügung gestellt. In Ausnahmefällen, insbesondere wenn die örtlichen Gegebenheiten dies zulassen, können private Fahrzeuge abgestellt werden.

2. „Sofern seitens der Stadt Kontingente vorgehalten werden, private Fahrzeuge durch Mitarbeiter zu parken, zu welchen Konditionen werden Stellplätze überlassen?“

Durch das Amt für Hochbau und Immobilienverwaltung können Stellplatzmietverträge mit Mitarbeitern geschlossen werden, wenn bspw. Stellplätze mietvertraglicher Bestandteil sind und diese nicht für Dienstfahrzeuge benötigt werden. Wie oben ausgeführt, stellt dies die Ausnahme dar und ist immer abhängig von den örtlichen Gegebenheiten als auch von der Miete, die die Landeshauptstadt Dresden selbst an den Vermietenden zahlen muss. Sind keine Außenflächen als Mietgegenstand inbegriffen oder verfügt die Landeshauptstadt Dresden nicht über mietvertraglich zugesicherte Stellplätze, kann kein Stellplatz vertraglich angeboten werden.

3. „Wieviel Stellplätze werden in den verschiedenen Ausbaustufen des Verwaltungszentrums Ferdinandplatz geplant und wie sollen diese Stellplätze genutzt werden? Stehen sie der Öffentlichkeit als Parkhaus zur Verfügung oder werden sie privat vermietet oder können sie durch Angestellte der Stadtverwaltung genutzt werden?“

Die Parkplätze im Neuen Verwaltungszentrum am Ferdinandplatz können sowohl von der Öffentlichkeit bzw. Bürger*innen als auch durch Angestellte der Stadtverwaltung Dresden genutzt werden. Einige Stellplätze werden für Carsharing vorgesehen. Zudem werden auch rund 50 Stellplätze für die Einsatzfahrzeuge der einziehenden Ämter der Landeshauptstadt Dresden vorgehalten. Die genaue Anzahl steht noch nicht fest und ergibt sich u. a. aus der aktuellen Stellplatzsatzung während des Baugenehmigungsverfahrens.

Für Fahrräder werden rund 400 Stellplätze im Gebäude vorgesehen - ein Teil hiervon für Lastenräder und Fahrradanhänger.

4. „Welche Anzahl von Stellplätzen stand der DREWAG im WTC zur Verfügung und welche Anzahl von Stellplätzen wird im neuen DREWAG-Standort hinter dem ENSO-Gebäude errichtet? Sollen diese Stellplätze als öffentliches Parkhaus genutzt werden oder sind sie für bestimmte Personengruppen reserviert? Wenn ja, für welche?“

Im WTC hat die DREWAG - Stadtwerke Dresden GmbH 265 Stellplätze zur Verfügung. In der neuen gemeinsamen Hauptverwaltung (Anbau hinter dem ENSO-Gebäude) werden 140 Stellplätze zur Verfügung stehen, diese sind jedoch nicht für die öffentliche Nutzung vorgesehen, sondern lediglich für Dienstfahrzeuge.

Die Stellplätze im ENSO-Bestandsgebäude (CITY CENTER) sind teilweise öffentlich nutzbar.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert